

Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsrechtsschutzes in den Online Medien

- Rechtlicher Rahmen -



Prof. Dr. Georgios Gounalakis
Philipps-Universität Marburg

I. Agenda

- I. Einführung und Agenda**
- II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht**
- III. Rechtliche Determinanten des Reputationsschutzes**
- IV. Neue Austerierung der Abwägungsleitlinien?**
 1. Online-(Presse)-Archive
 2. Bewertungsplattformen
 3. Soziale Netzwerke und Nachrichtendienste
 4. Google-Autocomplete
- V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes**
 1. Aufdeckung der Identität des Äußernden
 2. Verantwortlichkeit von Host-Providern und anderen Intermediären
 3. Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht
- VI. Resümee und Ausblick**

II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht



3

II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht

1. Konvergenz der Medien

- o Fernsehen, Rundfunk und Presse nutzen Internet ebenso wie journalistisch-redaktionelle Online-Medien zur tagesaktuellen Informationsverbreitung
- o Ergänzende Archiv-Funktionen zur Recherche von Altmeldungen



Folge:

- o Potenziell weltweite Verbreitung (what was local is now global)
- o Dauerhafte Verfügbarkeit (what was fluent is now permanent)



Bsp. 1: Online-Archive, Informationsportale mit Archivfunktion

4

II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht

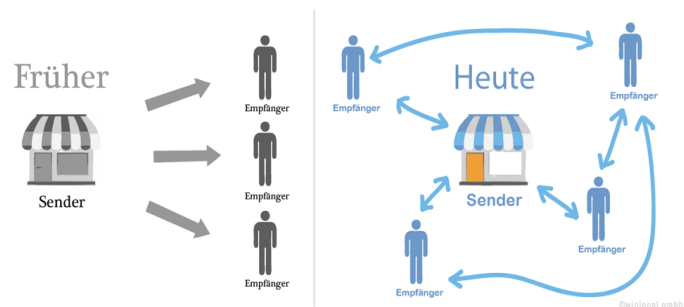
2. „Internet 2.0“ und „Social Media“

- o Weiterentwicklung der Informationsvermittlung
- o Wandel von passiver Nutzung vorgegebener Informationsangebote zu interaktivem und kollaborativem Informationsaustausch
- o Nutzer nehmen als Prosumenten (von engl. „prosumer“, zusammengesetzt aus producer und consumer) eine Doppelrolle ein: Sie konsumieren „Content“, stellen zugleich aber auch selbst Inhalte zur Verfügung

5

II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht

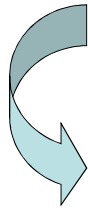
2. „Internet 2.0“ und „Social Media“



6

II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht

- o Neuartige Dienstleistungen, Kommunikationsformen und Informationskanäle
- o Menschen können sich mit minimalen Grenzkosten austauschen, sich entfalten und unmittelbar auch an politischer Meinungsbildung teilnehmen
- o Social Media zunehmend Mittel auch kommerzieller Kommunikation (Unternehmenswerbung, Absatzwerbung, Vertragsabschluss, Kundenbetreuung)



Folge:

- o Neue Informationskultur mit im Vergleich zu traditionellen Print- und Funkmedien teilweise andersartigen und intensiveren Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht bzw. die Reputation von Privatpersonen und Unternehmen

7

II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht



Bsp. 2


- o Nachrichtendienste (z.B. *twitter*) oder soziale Netzwerke (z.B. *facebook*, *LinkedIn*, *XING*)
- o Nutzer teilen oft unbedarft persönliche Informationen, Bilder und Meinungen mit einer sehr großen Öffentlichkeit (what was private is now public)
- o Nutzer beteiligen sich – ohne den Filter journalistischer Qualitätsstandards – zumeist anonym an der Verbreitung ehrenrühriger Tatsachenbehauptungen und Meinungen über Personen des öffentlichen Lebens, Unternehmen oder öffentliche Institutionen („shitstorm“)
- o Nutzer beleidigen, bedrohen, belästigen meist öffentlich nicht bekannte Personen oder stellen diese bloß – zumeist anonym oder unter falscher Identität („Cyber-bullying/ -stalking/ -harassment“)
- o Probleme: U.a. Voraussetzungen und Reichweite der Einwilligung zur (Weiter-)Verwendung von Inhalten, Reichweite der Sorgfaltspflichten („Laienprivileg“), Anonymität

8

II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht



Bsp. 3

- o Bewertungsplattformen
 - o Bezugspunkte: Branchenübergreifend (z.B. Google Places), für bestimmte Branchen (z.B. Holidaycheck), für Frei- und Heilberufler (z.B. ANWALT.DE), für "Privatpersonen" mit umfangreichen sozialen Kontakten (z.B. MeinProf, spickmich)
 - o Inhalt: Aggregierte (anonyme) Bewertung z.T. auch Einzelzitate und Kommentare 
 - o Probleme: Qualität und Wirkung der Bewertungen, (Tatsachenbehauptung vs. Meinungsäußerung, Privat- vs. Sozialsphäre), Sorgfaltspflichten, Anonymität

9



II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht



Bsp. 4

- o Leistungsfähige Suchmaschinen
 - o Im Rahmen kommerzieller Kommunikation sind Suchmaschinen heute bedeutsames absatzpolitisches Instrument für Anbieter und Einkaufstool für Nachfrager
 - o Im Rahmen privater und politischer Kommunikation sind Suchmaschinen zentrale, meinungsrelevante Schaltstelle
- o Probleme:
 - o Suchmaschinen machen persönlichkeitsverletzende Inhalte leicht auffindbar (Pull-Situation)
 - o Neue Funktionen (z.B. „Google-Snippets“/ „Google-Autocomplete“) verknüpfen Personen und ehrenrührige Eigenschaften/Umstände und sie steuern Nutzer zu häufig geklickten verletzenden Seiten (Pull-Push-Situation)

10



II. Neue Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht



Übergreifende Grundfragen:

- o Schutzstandards
 - o Neue Ausartierung des Verhältnisses von Meinungs-/Medienfreiheiten und Persönlichkeitsschutz geboten
 - o Angleichung der Standards für Persönlichkeitsrecht, geistiges Eigentum (Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte) und Wettbewerbsschutz (insbes. UWG)
- o Rechtsdurchsetzung
 - o Möglichkeit zur Aufdeckung der Urheber von (unter Pseudonym publizierten) persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen
 - o Verantwortlichkeit von Host-Providern und anderen Intermediären
 - o Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht

11

III. Rechtliche Determinanten des Reputationsschutzes



12

III. Rechtliche Determinanten des Reputationsschutzes



- o Persönlichkeitsrechte von Privatpersonen
 - o Grundrechtlicher Schutz gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Art. 8 EMRK, Art. 1, 7, 8 GRC)
 - Unmittelbare Wirkung gegenüber öffentlicher Gewalt
 - Mittelbare Drittwirkung im gesamten Zivilrecht, insbesondere bei der Konkretisierung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen
 - o Privatrechtlicher Schutz als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB und in Form spezieller Schutztatbestände (z.B. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, §§ 12, 824, 826 BGB, §§ 22 f. KunstUrhG, §§ 12 ff. UrhG, BDSG)
 - o Schutz der Privatheit, der Selbstdarstellung und der Ehre

13

III. Rechtliche Determinanten des Reputationsschutzes



- o Persönlichkeitsrechte von Jur. Personen/Unternehmen
 - o Grundrechtlicher Schutz gem. Art. 2 Abs. 1, 12 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG (Art. 16 f. GRC) (BGH GRUR 1994, 394 – Bilanzanalyse, str.)
 - Schutz im Ansatz wie bei Privatpersonen
 - z.T. abgeschwächter Schutz, da keine schutzverstärkende Berufung auf Menschenwürde (Art. 1 GG) möglich (Gostomyzk, NJW 2008, 2082)
 - o Schutz der Privatheit (Betriebsinterna!, str.) und des sozialen Geltungsanspruchs (Ziegelmayr, GRUR 2012, 761, 762)

14

III. Rechtliche Determinanten des Reputationsschutzes



- o Persönlichkeitsrechte von Jur. Personen/Unternehmen
 - o Privatrechtlicher Schutz als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB und in Form spezieller Schutztatbestände
 - Schutz neben Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
(BGH NJW 2008, 2110 – Gen-Milch, GRUR 2011, 268 – Druckerzeugnis)
 - Restriktiv (str.) und subsidiär zu Spezialnormen (z.B. § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 185 ff. StGB, §§ 824, 826 BGB, § 8UWG, § 14 MarkenG, § 97 UrhG) (BGH NJW 2008, 2110, 2115 – Gen-Milch)

15

III. Rechtliche Determinanten des Reputationsschutzes



- o **Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechtsschutz und Meinungsfreiheit**

Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) ↔ **Meinungs-/ Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)**



Abwägung im Einzelfall (BVerfG E 99, 185, 196, E 114, 339 348)

- o Bei „offenen“ Tatbeständen (Art. 823 Abs. 1 BGB)
- o Auch bei „durchgeregelten“ Tatbeständen (z.B. UrhG)
(EGMR v. 10.1.2013 – Nr. 36769/08 - Ashby Donald u.a. /J. Frankreich; EGMR, v. 19.2.2013, GRURInt 2013, 476 - Neij and Sunde Kolmisoppi zu Art. 10 EMRK)

16

III. Rechtliche Determinanten des Reputationsschutzes



- o Leitkriterien
 - o Welche Facette des Persönlichkeitsrechts ist betroffen?

Sozial-, Privat-, Intimsphäre

- o Welche Art von Äußerung liegt vor

(unwahre/wahre) Tatsachenbehauptung, Meinungsäußerung

17

III. Rechtliche Determinanten des Reputationsschutzes



Traditionell: „Vermutung zu Gunsten der freien Rede“

- o Meinungsäußerungen sind meist hinzunehmen, wenn kein Menschenwürdeverstoß, keine Schmähkritik und keine Formalbeleidigung vorliegen
- o Wahre Tatsachenbehauptungen jenseits der Intimsphäre sind oft hinzunehmen:
 - bei Privatsphäre, es sei denn, drohende Verletzung überwiegt das Interesse an Publikation der Wahrheit
 - bei Sozialsphäre, es sei denn, Ausgrenzung/Prangerwirkung droht
- o Im Zweifel Meinungsäußerung

18

IV. Neue Austerierung der Abwägungsleitlinien?



19

IV. Neue Austerierung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 1. Online-(Presse)-Archive – Ubiquität, Dauerhaftigkeit

- o Passives Bereithalten personenbezogener Informationen zum Abruf im Internet kann Persönlichkeitsrechte verletzen
(BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 29; BGH v. 15.12.2009, K & R 2010, 175 Rn. 11)
- o Abwägung im Einzelfall: striktere Maßstäbe wegen ubiquitärer und dauerhafter Abrufbarkeit?
- o Bsp.: Identifizierende Berichterstattung über Straftaten
(BGH, K & R 2010, 175; K & R 2010, 332; K & R 2010, 517, K & R 2011, 331; BGH, VersR 2013, 114)
 - o Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, das Medien – je nach Schwere der Tat oder ihrer sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit – unter Umständen auch unter Identifizierung des Täters vermitteln dürfen (BGH K & R 2010, 332)
 - o Widerspricht Dauerhaftigkeit von (ubiquitär leicht zugänglichen) Online-Archiven dem Resozialisierungsgedanken und dem grds. berechtigten Interesse, mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Straftat von einer Reaktualisierung verschont zu bleiben?

20

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?

Bsp. 1. Online-(Presse)-Archive

BGH: Starke Betonung der Meinungs- und Medienfreiheit

- o Voraus.: Meldung muss
 - o zum Zeitpunkt ihrer Erstveröffentlichung zulässig gewesen sein
 - o nur passiv verbreitet werden
 - o als Altmeldung gekennzeichnet sein
 - o (jedenfalls bei schweren Taten od. sonst fortbestehendem Interesse)
- o Tragende Gründe
 - o Bericht ist wahr und Täter hat keinen Anspruch, überhaupt nicht mehr mit Tat konfrontiert zu werden (BVerfG NJW 2000, 1859, 1860, EGMR v. 7.12.2006 - Nr. 35841/02, - Österreichischer Rundfunk, ÖJZ 2007, 472, 473; BGH GRUR 2013, 94 Rn. 15)
 - o passive Darstellungsform und Erkennbarkeit als Altmeldung reduzieren Breitenwirkung signifikant (BGH, K & R 2012, 518 Rn. 43)
 - o anerkennenswertes Interesse der Öffentlichkeit an Recherchierbarkeit (BGH K&R 2010, 332 Rn. 24)
 - o Unzumutbarkeit einer Kontrolle der fortdauernden Rechtmäßigkeit

21

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?

Bsp. 1. Online-(Presse)-Archive

- o Urheberrecht
 - o Striktere Rechtsprechung des I. Zivilsenats zur begleitenden Archivierung urheberrechtlich geschützter Werke (z.B. BGH K & R 2011, 335)
 - Publikation muss nicht nur ursprünglich rechtmäßig gewesen sein, sondern urheberrechtliche Zulässigkeit (Rechtfertigungstatbestände) muss zum Zeitpunkt des Abrufs aktuell vorliegen
 - Urheberrecht kein offener Tatbestand, abschließende Abwägung in Rechtfertigungstatbeständen (§§ 44a ff. Insbes. § 50 UrhG)
 - ➔ Bei Einbindung urheberrechtlich geschützter Werke häufiger Ansatz gegen ungewollte Archivierung
 - o Aber: Erneute Abwägung mit der Pressefreiheit im Einzelfall erforderlich (EGMR v. 10.1.2013 – Nr. 36769/08 - Ashby Donald u.a. / .J. Frankreich; EGMR, v. 19.2.2013, GRURInt 2013, 476 - Neij and Sunde Kolmisoppi zu Art. 10 EMRK)
 - o Angleichung der Standards unter Annäherung an die Rspr. des VI. Zivilsenats geboten, wenn UrhR als Mittel des Meinungskampfes ge-/missbraucht wird

22

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?

Bsp. 1. Online-(Presse)-Archive

- o Datenschutzrecht
 - o Verbreiten personenbezogener Daten
 - o Aber meistens wegen Medienprivileg einschlägig (§ 41 BDSG) (BGH K&R 2010, 175 Rn. 23 ff.)
- o Fazit
 - o Dauerhaftigkeit und Verbreitungsgrad des Internet sind, isoliert betrachtet, für Meinungsrelevanz und Eingriffsintensität nicht aussagekräftig
 - o Prüfung des individuellen Einzelfalls unerlässlich
 - o Dauerhafte Verfügbarkeit einer Information ist selbst ein legitimes und von Meinungs- und Medienfreiheiten geschütztes Ziel

23

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?

Bsp. 2 Bewertungsplattformen – Öffentlichkeit, Anonymität

- o Unterschiedliche Formen
 - o Liminierte vs. offene Nutzerkreise mit für Suchmaschinen einsehbaren Bewertungen
 - o Meinungsrelevante vs. „Prangerportale“
 - o Anbieterneutrale Portale vs. Anbieter mit angeschlossener Bewertungsplattform (für eigene/fremde Produkte)
 - o Bewertung von Produkten & Dienstleistungen & Verhalten von Unternehmen, Frei- und Heilberuflern und Privatpersonen



24

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 2 Bewertungsplattformen – Öffentlichkeit, Anonymität

- o Traditionelle Kriterien:
 - o Welche Persönlichkeitssphäre ist betroffen
 - o Liegt intensiver Eingriff vor (Breite, Meinungsrelevanz, stigmatisierender Charakter etc. der Äußerung)
- o Neubewertung erforderlich wegen Schaffung einer breiten Öffentlichkeit und Anonymität?
 - o Bsp. Communityplattform „spickmich“ für Lehrerbewertung
 - Zugang mit Registrierung in erster Linie für Schüler, aber keine Kontrolle
 - Bewertung unter verschiedenen Kriterien (z.B. „motiviert“, „faire Noten“ aber auch „cool und witzig“) mit Noten von 1 – 6
 - Aggregation der Bewertung zu Gesamtnote bei 10 Bewertungen

25

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 2 Bewertungsplattformen - Öffentlichkeit

- o Zuordnung zur Sozialsphäre und Heranziehung der dafür geltenden Leitkriterien überzeugend (BGH NJW 2009, 2888 Rn. 31 ff. –spickmich)
- o Leitkriterien werden nicht dadurch in Frage gestellt,
 - o dass Online-Portal partiell öffentlich zugänglich ist und die Wertungen nicht ausschließlich an individuelle Adressaten adressiert sind (erweiterte Öffentlichkeit),
 - o dass Lehrerin nicht im kommerziellen Wettbewerb Leistungen anbietet
- o Denn
 - o Meinungsmarkt ist nicht auf herkömmliche Diskussionsformen (mit Betroffenenem) oder auf kommerziellen Wettbewerb beschränkt,
 - o es besteht legitimes Informationsinteresse der Schüler und Eltern, die von beruflichem Verhalten der Lehrer unmittelbar betroffen sind

26

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 2 Bewertungsplattformen - Öffentlichkeit

- o Schematische Anwendung des Sphärenmodells im Internet verbietet sich jedoch
- o Maßstab ist berechnigte Erwartung an Privatheit
 - o auch im Internet denkbar
 - o folgt hier aber nicht daraus, dass Thema Lehrerbewertung ehemals als „privat“ eingestuft wurde und z.B. Gegenstand von persönlichen Gesprächen auf „Elternabenden“ war und ist, denn jedenfalls heute ist breiteres Interesse gegeben
- o **Fazit:** Sphärenmodell weiter tauglich, aber wertende Analyse geboten

27

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 2 Bewertungsplattformen - Anonymität

- o Keine grundlegende Neugewichtung wegen Anonymität (BGH NJW 2009, 2888 Rn. 38 f. –spickmich)
- o Geringere Überzeugungskraft anonymer Meinungen spricht eher für als gegen Zulässigkeit, denn
 - o Eingriffsintensität ist geringer (Maßstab des verständigen Internetnutzers)
 - o Meinungsfreiheit schützt nicht nur Meinungen mit großer Überzeugungskraft
- o Abwägungsrelevant ist Behinderung des öffentlichen Meinungsaustauschs bei anonymen Äußerungen, wegen
 - o schwierigerer Replik
 - o schwierigerer Rechtsdurchsetzung (Waffenungleichheit)
 - o Förderung unausgewogener, aggressiver Beiträge
 - o Aber: Abmilderung durch Löschung von Extremwertungen, Hinweismöglichkeiten (Hier stimmt was nicht“), etc.

28

IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 2 Bewertungsplattformen - Anonymität

- o Anonymität häufig Voraussetzung für Meinungsäußerung und viele Teledienste, insbesondere
 - o bei Machtgefälle (z.B. Lehrer-Schüler)
 - o bei anderen legitimen Interessen an Anonymität (OLG Hamm, CR 2011, 128 - Bewertungsportal für Fachärzte der Psychiatrie und Psychotherapeuten)
 - o wegen allgemeiner Nutzeranforderung und –erwartung im Internet
- o Fazit: Anonymität
 - o ist zwar abwägungsrelevant und kann ggf. Faktor bei der Bestimmung zumutbarer Verhinderungspflichten sein,
 - o beeinflusst das Abwägungsergebnis aber selten und zwingt nicht zu Neujustierung der Abwägungsleitlinien

29



IV. Neue Austeriarung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 3 Soziale Netzwerke und Nachrichtendienste

- o Kulminationspunkt der Diskussion um verbesserten Reputationsschutz und die Tauglichkeit traditioneller Kriterien
- o Offene Kernfragen
 - o Abgrenzung der Persönlichkeitssphären (fließende Grenzen durch „selbstbestimmten“ Empfängerkreis, berechnete Erwartung an Privatheit ausschlaggebend)
 - o Voraussetzung, Wirksamkeit, Reichweite, Zeitdauer und Widerruflichkeit der Einwilligung in Verwendung und Verbreitung eingestellter Informationen (eigenverantwortliche Selbstgefährdung)
 - o Sorgfaltsanforderungen für Richtigkeit und Ausgewogenheit von Beiträgen (Reichweite und Begrenzung des Laienprivilegs bei „Bürgerjournalismus“ (Peifer, JZ 2012, 851 855))
 - o Datenschutz und Datensicherheit und ihr Verhältnis zum Persönlichkeitsschutz

30



IV. Neue Austeriarierung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 3 Soziale Netzwerke und Nachrichtendienste

- o Abgrenzung zwischen Massenmedien (institutionelle Meinungsäußerung) und gewöhnlichen, individuellen Meinungsäußerungen verschimmt bei Blogs, Meinungsforen, Tweets, Chats etc.
- o Besonderer Schutz von Presse und Rundfunk im deutschen Grundgesetz und der Rspr. des BVerfG als deutsche Besonderheit überholt und durch Internetfreiheit zu ersetzen?
- o Praktisch erhebliche Relevanz
 - o für Interessenabwägung im Einzelfall
 - o für Auslegung und Reichweite des Medienprivilegs (§ 41 BDSG, § 57 RStV) im Datenschutzrecht oder eine Reform (oder analoge Anwendung) des Haftungsprivilegs im Wettbewerbsrechts (§ 9 S. 2 UWG)
 - o für Reichweite des „Laienprivilegs“ bei Tatsachenbehauptungen (keine regelmäßige Suche nach Belegatsachen erforderlich)

31



IV. Neue Austeriarierung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 3 Soziale Netzwerke und Nachrichtendienste

- o Rechtsprechung hält an „Laienprivileg“ fest (BVerfG NJW-RR 2000, 1209 (zur Presse))
- o Soweit wir alle Journalisten sind (Gant, We're All Journalists Now, 2007, S. 3), ist Laienprivileg aber einzuschränken (OLG Köln, MMR 2012, 197; Peifer, JZ 2011, 853, 856)
- o Ansatz: Materielle Deutung der Begriffe Presse und Rundfunk
 - o Maßgebend ist, ob die Internet-Publikation nach Aktualität, Breitenwirkung und Permanenz bzw. Periodizität klassischen Medien entspricht
 - o Differenzierung zwischen Art des Forums (Blog, Tweed, soziales Netzwerk etc.)
 - o Differenzierung innerhalb der Foren nach Art, Aufmachung und Reichweite (z.B. Rezipientenkreis bei sozialen Netzwerken)
- o Grundsatz: Die an die Wahrheitspflicht zu stellenden Anforderungen sind so zu bemessen, dass der Gebrauch der Meinungsfreiheit nicht eingeschnürt, andererseits aber der Schutz des Persönlichkeitsrechts gewährleistet bleibt (Penz, AfP 2013, 20, 23 zu Massenmedien)

32



IV. Neue Austeriarierung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 4 Google-Snippets und Google-Autocomplete – Auslegungsprobleme und Zurechnungshindernisse

- o Neue Funktionen: Neben Verlinkung nunmehr z.B. auch „Snippets“ („Textschnipsel“) und „Autocomplete“ („Suchwörtergänzung“)
- o Überwiegende Rspr. Obergerichte
 - o „Snippets“ enthalten „keine inhaltliche Aussage“ (OLG Hamburg, MMR 2010, 490 und K&R 2011, 603; OLG Stuttgart, CR 2009, 187; a.A. KG Berlin, MMR 2010, 495)
 - o „Autocomplete“-Begriffe enthalten nur Aussage, dass
 - andere Nutzer häufig die Begriffskombination eingegeben haben
 - die verlinkten Drittinhalte die angezeigten Begriffe tatsächlich enthalten (OLG Köln, MMR 2012, 840 – A.S.; OLG Hamburg, K&R 2011, 667 – Bettina Wulff)

33

IV. Neue Austeriarierung der Abwägungsleitlinien?

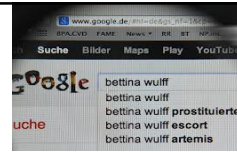
Bsp. 4 Google-Autocomplete

- o BGH: ergänzende Suchwörter spiegeln „inhaltliche Bezüge“ wider. Sie enthalten die Aussage: Es „besteht ein sachlicher Zusammenhang“ (Urt. v. 14.5.2014, Az.: VI ZR 269/12 Rn. 16 – A.S.)
- o Bei negativer Konnotation des Ergänzungsbegriffs Eingriff in Persönlichkeitsrecht (zumindest möglich)
- o Eingriff ist Google „unmittelbar“, d.h. täterschaftlich zurechenbar, es handelt sich um „eigene“ Inhalte (BGH, a.a.O., Rn. 17, 20)
- o Abwägung mit Meinungs-, Wirtschaftsfreiheit (BGH, a.a.O., Rn. 22)
- o Letztlich aber doch nur eingeschränkte Störerhaftung (BGH, a.a.O., Rn. 23 ff.)



34

IV. Neue Ausrarierung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 4 Google-Autocomplete

- o Parallele zu „Zitierfällen“ liegt auf den ersten Blick nahe, aber:
 - o bewusste und zielgerichtete Verknüpfung der Begriffe durch Google?
 - o eigene inhaltliche Aussage zum Zusammenhang?
- o Art und Inhalt der Aussage sind ihrerseits im Lichte der Meinungs- und Pressefreiheit auszulegen
 - o „Durchschnittsverbraucher“ im Wettbewerbsrecht ist Inbegriff der Abwägung zwischen Grundfreiheiten und Lauterkeit des Wettbewerbs/Verbraucherschutz etc.
 - grds. praktikabler Ansatz auch bei Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit
 - wird Durchschnittsverbraucher von einer eigenen Aussage von Google ausgehen, es bestehe tatsächlich ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Ex-Präsidentengattin und Rotlicht oder gar Prostituierte?

35

IV. Neue Ausrarierung der Abwägungsleitlinien?



Bsp. 4 Google-Autocomplete

- o Schwierige Abgrenzung Tatsachenbehauptung / Meinungsäußerung
 - Wie ist einzelner Suchbegriff „im Kontext“ auszulegen?
 - Kann „sachlicher Zusammenhang“ auch ein wertender Vergleich sein?
- o Wie soll Begriffs-Hinweis auf tatsächliche öffentliche Debatte – an der sich Betroffener selbst womöglich beteiligt hat – gestaltet sein? (Bsp. Bettina Wulff wandte sich selbst an Öffentlichkeit)
- o Ist eine permanente Kontrolle gefordert?
- o Lösung des BGH für den Konflikt auf zweiter Ebene: „Limitierte Störerverantwortlichkeit“ (Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liege – trotz eigener Handlung und aktiver, täterschaftlicher Verbreitung – in Unterlassen zumutbarer Schutzvorkehrungen)

36

V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



37

V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



1. Auskunftsanspruch

- o Derzeit: Limitierte Auskunftsansprüche gegen Provider
 - o Auskunftsansprüche im Immaterialgüterrecht (z.B. Urheberrecht § 101 UrhG) in Umsetzung der Enforcement-Ril 2004/48/EG
 - o Regelmäßig fehlende Ansprüche bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts (OLG Hamm CR 2012, 128 unter Hinweis auf § 13 Abs. 6 TMG)
- o Forderung nach Einführung eines Auskunftsanspruchs über Identität des Urhebers inkriminierender Äußerung gegenüber Intermediären
(Ohly, AfP 2011, 421, 426 f.; Spindler, Gutachten 69. DJT 2012, F 111)
 - o Bedürfnis ist anzuerkennen
 - o Ausgestaltung problematisch
 - Ohne Identifizierungspflicht von Nutzern durch Diensteanbieter ist Anspruch wenig effektiv
 - Mit Identifizierungspflicht wird Anonymität im Internet faktisch aufgehoben

38

V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



1. Auskunftsanspruch

- o Auskunftsanspruch nicht schlechterdings unvereinbar mit Art. 5 Abs. 1 GG (a.A. Bernreuther, AfP 2011, 218, 220)
 - o effektiver Rechtsschutz bei Persönlichkeitsverletzungen und die Herstellung von „Waffengleichheit“ sind verfassungsrechtlicher Rechtfertigungsgründe (Spindler, Gutachten 69. DJT 2012, F 112; vgl. für Markenrechtsverletzungen auch EuGH MMR 2011, 596, Rn. 143)
 - o Handeln unter Pseudonym nach außen hin weiter möglich (§ 13 Abs. 6 TMG)
 - o Echte „Anonymität“ z.T. Voraussetzung für freie Meinungsäußerung, insbes. bei „Machtgefälle“ zwischen Meinendem und Betroffenem
- ➔ Ausgestaltung zentral:
- o Beschränkung auf „gefahrengeigte Dienste“?
 - o Richtervorbehalt wie in § 101 Abs. 9 UrhG!
 - o Abwägungsvorbehalt im Einzelfall!

39

V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



2. Haftung von Intermediären

- o Häufig effektiverer Ansatz als schwierige Ermittlung und Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Äußernden
- o Komplexe Struktur:
 - o Haftungsprivilegierung gem. Art. 12 ff. E-Commerce-Ril/7 ff. TMG für straf- und schadensersatzrechtliche Haftung, sofern sie nicht „eigene“ oder „zu eigen gemachte“ Inhalte verbreiten
 - o Anhand zumutbarer Prüfpflichten (Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht) bzw. Verkehrssicherungspflichten (Wettbewerbsrecht) eingegrenzte Störerhaftung auf Beseitigung und Unterlassung analog § 1004 BGB

40

V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



2. Haftung von Intermediären

- o Haftungsprivileg §§ 7 ff. TMG
 - o für alle Teledienste i.S.v. § 2 TDG – darunter auch Suchmaschinen, jedenfalls soweit meinungsrelevante Funktionen („Snippets“, „Autocomplete“) betroffen sind (BGH, Urt. v. 14.5.2014, Az.: VI ZR 269/12 Rn. 20 – A.S., unklar EuGH NJW 2010, 2029 – Google Adwords zu Art. 14 E-Commerce-Ril; a.A. die früher h.A. z.B. Koch, CR 2004, 213, 214 m.w.N.)
 - o nicht für eigene oder zu-eigen-gemachte Inhalte, § 7 Abs. 1 TMG
 - Sicht verständiger Internetnutzer (BGH: objektive Gesamtbetrachtung aller Umstände) unter besonderer Berücksichtigung der Präsentation und der inhaltlich-redaktionellen Kontrolle entscheidend (BGH NJW-RR, 2010, 1276 Rn. 25 – Marions-Kochbuch.de)
 - Prüfung im Lichte der Meinungsfreiheit (BGH NJW 2012, 2345 Rn. 11 ff. – RSS-Feeds)
 - EuGH zu Art. 14 E-Commerce-Ril: Anbieter spielt „keine aktive Rolle“, die ihm Kenntnis der Daten verschafft und eine Kontrolle der Inhalte ermöglicht (EuGH MMR 2011, 596 Rn. 113 ff. -L'Oréal SA)

41

V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



2. Haftung von Intermediären

- o Bsp. eigene oder zu-eigen-gemachte Inhalte § 7 TMG
 - o Grds. Nicht: RSS-Feeds, die auf der eigenen Web-Seite präsentiert werden (BGH NJW 2012, 2345 Rn. 11 ff. – RSS-Feeds)
 - o Ja: Suchergänzungs-Begriffe bei Google-Autocomplete (BGH, Urt. v. 14.5.2014, Az.: VI ZR 269/12 Rn. 20 – A.S.)
 - o Problematisch: Bewertungsplattformen
 - o Einfach wiedergegebene Kundenbewertungen sind Fremdinhalte
 - o Bei aggregierten Bewertungen, insbes. komplexen und intransparenten Gesamtnoten dagegen durchaus eigene Inhalte möglich (Eindruck eines verständigen Internetnutzers und aktiver Einfluss und Kontrolle über Drittinhalte entscheidend) (Peifer/Kamp, ZUM 2009, 185, 187, unklar BGH NJW 2009, 2888 Rn. 39 – spickmich)

42

V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



2. Haftung von Intermediären: Störerhaftung

- o Störerhaftung auf Unterlassung und Beseitigung bleibt von Haftungsprivilegierung unberührt (BGHZ 158, 236 – Internetversteigerungen)
- o Keine Subsidiarität selbst bei Kenntnis vom Verletzer (BGH NJW 2007, 2558 Rn. 13)
- o Haftung „Dritter“ nur, wenn zumutbare Prüfpflichten verletzt werden - meist erst ab Kenntnis von Rechtsverletzung, da sonst die Online-Geschäftsmodelle selbst in Frage stünden (BGH, Urt. v. 14.5.2014, Az.: VI ZR 269/12 Rn. 30 – A.S.; grundlegend BGHZ 158, 236 Rn. 49 – Internet-Versteigerung I)
- o Bei Unklarheiten über Rechtsverletzung: Notice-and-Take-Down-Verfahren (BGH MMR 2012, 124 Rn. 27 –Blogger, strikter zum Markenrecht BGH CR 2011, 817 Rn. 31 ff. Stiftparfüm)

43



V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



2. Haftung von Intermediären: Störerhaftung

Zweifelsfragen der Google-Autocomplete-Entscheidung

- o Lediglich eingeschränkte Störerhaftung trotz unmittelbarer Generierung und Verbreitung „eigener Inhalte“ durch Google („eingeschränkte“ Störerhaftung nicht nur für Dritte, sondern auch für Täter und Teilnehmer)?
- o Pflichtwidrige Unterlassung als Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit, trotz aktiver Entwicklung der Software und Verbreitung der (vermeintlich) das Persönlichkeitsrecht verletzenden Begriffs-Verknüpfungen?

44



V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



3. Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht

- o Auslandsbezug vieler Online-Reputationsverletzungen
 - o erschwert und verteuert effektiven Rechtsschutz
 - o unterschiedliche Schutzstandards selbst innerhalb der EU
- o Internationaler Gerichtsstand:
 - o EuGVVO und Lugano-II-Abkommen für viele europäische Sachverhalte
 - o im Übrigen gilt § 32 ZPO
- o Anwendbares Recht:
 - o Rom-II-VO nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 lit. g der VO)
 - o Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie verlangt keine kollisionsrechtliche Umsetzung, (*EuGH*, NJW 2012, 137 Rn. 53 ff. – eDate Advertising)
 - o Anwendbar ist § 40 EGBGB

45



V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



3. Internationale Gerichtszuständigkeit

EuGH zu Art. 5 EuGVVO (*EuGH*, NJW 2012, 137 Rn. 45 ff. – eDate Advertising):

- o Ausweitung des fliegenden Gerichtsstands gegenüber traditionellen Medien, um Ubiquität des Internet zu erfassen
- o Kläger, die sich durch Internet-Inhalte in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen, können Ansprüche auf Ersatz des *gesamten entstandenen Schadens* geltend machen
 - o vor den Gerichten des Mitgliedstaats am Sitz des Beklagten oder
 - o vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der „**Mittelpunkt der Interessen**“ des Klägers befindet (in der Regel: Wohnort)
- o Zusätzlicher Gerichtsstand
 - o vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt abrufbar ist oder war, aber nur für den *Schaden, der im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats verursacht worden ist.*

46



V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



3. Internationale Gerichtszuständigkeit

BGH zu § 32 ZPO (zuletzt BGH, Urt. v. 14.5.2014, Az.: VI ZR 269/12 Rn. 7 – A.S.):

- o Im Ansatz identische Konkretisierung des Erfolgsorts,
- o Aber: Statt Interessenmittelpunkt – Interessenkollision relevant
Klägerinteresse, Eingriffe in sein Persönlichkeitsrecht abzuwehren, und Beklagteninteressen, seinen Internetauftritt selbstverantwortlich zu gestalten und seine Meinung frei zu äußern, müssen im konkreten Fall im Inland kollidieren (können)
 - o rechtsverletzende Inhalte müssen objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland haben, d.h.
 - o nicht Abrufbarkeit, sondern tatsächliche Kenntnisnahme im Inland muss zu erwarten sein (Sprache, Inhalt etc.)
 - o Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts wirkt sich im Inland aus

47



V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



3. Internationale Gerichtszuständigkeit

- o Auflösung der Diskrepanz *nicht unionsrechtlich geboten* (nicht aus Pflicht zur Unionstreue, Art. 4 Abs. 3 EU-Vertrag, und aus Gebot verordnungsorientierter Auslegung des nationalen Rechts), aber im Interesse der Rechtsicherheit unbedingt *erstrebenswert*
- o Restriktivere Haltung des BGH vorzugswürdig - enge Anlehnung am etablierten Marktortprinzip des Wettbewerbsrechts sorgt für praktikablen und angemessenen Interessenausgleich:
 - o bei relevanten Rechtsbeeinträchtigungen im Inland effektiver Zugang zu Gerichten
 - o Möglichkeit des Beklagten, potenzielle Gerichtspflichten vorherzusehen und präventiv zu steuern
 - o Verhinderung konkurrierender Zuständigkeiten und Einschränkung des Forum-Shoppings
- o Rechtsprechung des EuGH zum Interessenmittelpunkt ist noch „offen“, Aufnahme der Kriterien des BGH wünschenswert und nicht völlig unrealistisch

48



V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



3. Anwendbares Recht

- o § 40 Abs. 1 EGBGB: Grundsätzlich Handlungsort (S.1), aber Wahl des Erfolgsorts durch Ersatzpflichtigen möglich (S. 2)
- o Üblicherweise identische Kriterien wie bei gerichtlicher Zuständigkeit
 - ➔ Streit über Auslegung des Erfolgsorts bei Art 5 EuGVVO und § 32 ZPO setzt sich im IPR fort
- o Haltung des BGH verdient auch hier Zustimmung und bestätigt Auslegung von § 32 ZPO:
 - o völkerrechtliches Gebot der Rücksichtnahme: ausländische Sachverhalte nur deutscher Haftung für Persönlichkeitsverletzungen zu unterwerfen, wenn ein hinreichender Inlandsbezug besteht und der potenziell Ersatzverpflichtete mit einer entsprechenden Haftung rechnen musste
 - o Keine unverhältnismäßige Einschränkung des Schutzes des Berechtigten

49

V. Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes



3. Anwendbares Recht

- o Herkunftslandprinzip gem. § 3 TMG nach herkömmlichen Auslegungsmethoden keine Kollisionsnorm, sondern sachrechtliches Korrektiv (BGH AfP 2012, 372 Rn. 23);
- o Richtlinienkonforme Auslegung im Lichte von Art. 3 E-Commerce-Ril verlangt nichts anderes (EuGH, NJW 2012, 137 Rn. 53 ff. – eDate Advertising)
- ➔ Ergebnisse des nach nationalem Kollisionsrecht anwendbaren Rechts werden inhaltlich modifiziert und auf die Anforderungen des Herkunftslandes reduziert (Kein Verbot, wenn Handlung im Herkunftsland erlaubt)

50

VI. Resümee und Ausblick



51

VI. Resümee und Ausblick

- o Bisheriges Instrumentarium und bisherige Maßstäbe sind geeignet, auch Online-Reputationsverletzungen sachgerecht zu erfassen
 - o Einzelfallabwägung bei Persönlichkeitsrechtsverletzung
 - o ist verfassungs- und unionsrechtlich vorgegeben
 - o ist besser als alle anderen Ansätze in der Lage, mit den teils inkrementellen, teils sprunghaften Entwicklungen der Online-Medien Schritt zu halten
 - o kann das Persönlichkeitsrecht schützen, ohne die Entwicklung der Medien einzuschnüren und den Gebrauch der Meinungsfreiheit in Frage zu stellen
 - o kann aber (just deshalb) Rechtsverfolgungskosten erhöhen, Rechtsunsicherheit steigern und Rechtsschutz verzögern (z.B. Notice-and-Take-down-Verfahren)
- klare Maßstäbe nötig

52

VI. Resümee und Ausblick

- o Maßstäbe
 - o traditionelle Leitkriterien auch für Online-Medien überzeugender Ausgangspunkt
 - o keine grundlegende Verschiebung der Abwägungsgewichte wegen neuartiger oder intensiverer Gefährdungslagen
 - o aber: Anpassung an Konvergenz der Medien und Bedürfnisse der neuen Online-Kommunikation (z.B. Einschränkung des Laien-Privilegs bei presseähnlichen Blogs)
- o Angleichung unterschiedlicher Standards
 - o Standards für Schutz des Persönlichkeitsrechts, des geistigen Eigentums, des Wettbewerbs und auch für Datenschutz divergieren zum Teil erheblich
 - o Wertsetzende Bedeutung der Meinungsfreiheit künftig auch jenseits des Persönlichkeitsrechts, insbes. im Urheberrecht, stärker zu beachten

53

VI. Resümee und Ausblick

- o Rechtsdurchsetzung
 - o de lege ferenda durch Auskunftsanspruch gegenüber Intermediären zu verbessern (Ausgestaltung im Lichte der Meinungsfreiheit)
 - o Störerhaftung in bisheriger Form grundsätzlich überzeugend
 - o Zugang zu deutschen Gerichten und Anwendbarkeit deutschen Rechts sollte klar erkennbaren Inlandsbezug erfordern (BGH: Interessenkollision im Inland) und weniger auf Wohn-/Arbeitsort abstellen (EuGH: Interessenmittelpunkt)

54

VI. Resümee und Ausblick

- o In grenzenloser Online-Welt hat rechtlicher Reputationsschutz natürliche Grenzen (Zeit, [emotionale] Kosten, Zugang zu Gerichten etc.)
- o Ergänzende (marktförmige) Selbstregulierung durchaus sinnvoll und nicht per se nur zahnloser Tiger bzw. Gesetzesverhinderungsinstrument
- o Steigerung der Medienkompetenz unbedingt geboten (Schule, professionelle Beratung etc.)
- o Professionelles Reputations-Management
 - o Vorteile: Effektive, teils außerrechtliche Maßnahmen (z.B. Priorisierung positiver Inhalte bei Suchmaschinen, Astroturfing, Nutzung von Notice-and-Take-down Verfahren)
 - o Nachteile: Hohe Kosten, keine Garantie (gegen Streisand-Effekt, paradoxe Reaktionen), evtl. geringere Eigenkontrolle der Provider, geringer Effekt gegenüber direkten und vorsätzlichen persönlichen Attacken

55

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



56